

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Arbeitsschutz-Strafrecht

Haftung für fahrlässige Arbeitsunfälle: Sicherheitsverantwortung, Sorgfalts- pflichten und Schuld

Mit 33 Gerichtsurteilen

Von

Prof. Dr. Thomas Wilrich

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<http://ESV.info/978-3-503-19419-3>

Zitiervorschlag:

Wilrich, Arbeitsschutz-Strafrecht

ISBN 978-3-503-19419-3 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-19420-9 (eBook)

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2020

www.ESV.info

Druck: docupoint, Barleben

Vorwort

Das Arbeitsschutz-Strafrecht besteht – erstens – aus dem **Nebenstrafrecht im ArbSchG**, in anderen Arbeitsschutzgesetzen und in Arbeitsschutzverordnungen, das auch zum Zuge kommen kann, wenn es nicht zu einem Unfall, sondern „nur“ zu Gefährdungen kam. Obwohl es in der Praxis praktisch keine Bedeutung hat, wird es intensiv diskutiert – und auch in diesem Buch werden insbesondere die verantwortlichen Organe, Vertreter bzw. Beauftragten gemäß **§ 14 StGB** detailliert herausgearbeitet.

Enorm praxisrelevant ist – zweitens – das **Hauptstrafrecht im StGB** mit Strafverfahren nach fahrlässig herbeigeführten Personenschäden. Alle 33 Gerichtsurteile bzw. Berichte über staatsanwaltliche Ermittlungspraxis betreffen fahrlässige Körperverletzungen und Tötungen, manchmal auch die Herbeiführung von Explosionen. Auch hier ist wichtig, sehr genau die verantwortlichen Unternehmensmitarbeiter zu kennen und zu ermitteln. Schon allgemeine Aussagen zu den strafrechtlich relevanten Sorgfaltspflichten, zur Garantenstellung gemäß **§ 13 StGB** und zum Verschulden bzw. zur Fahrlässigkeit sind schwierig – noch viel schwieriger kann der jeweilige konkrete Fall sein, was die Rechtsprechungspraxis und nicht selten die notwendige Kritik an ihr eindrucksvoll zeigt.

Auch bei Arbeitsschutzverantwortlichkeiten und in Sicherheitsfragen sehnen wir uns nach klaren gesetzlichen Aussagen (**Rechtssicherheit**). Wenn ein Unfall geschehen ist, wünschen wir uns in den Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dann auch eine faire Beurteilung des Umfangs der Sicherheitsverantwortung, der konkreten Sorgfaltspflichten und der für Strafe essentiellen Schuld (**Gerechtigkeit**). Das sind die beiden Grundziele des Rechts. Man erkennt leicht, dass sie – analog zu Stabilität und Flexibilität als den in der Psychologie bekannten grundlegenden Neigungen des Menschen – im Widerstreit stehen:

Für das Eine (Rechtssicherheit und Rechtsklarheit) setzt sich Bundespräsident a. D. Horst Köhler mit folgendem Spruch ein: *„Gesetze sind keine Bananen; sie dürfen nicht erst beim Abnehmer reifen.“* Gesetze müssen einen solchen Reifegrad haben, dass sie ihrer Ordnungs- und Steuerungsfunktion gerecht werden, was aber – letztlich unbestritten – § 13 StGB zu den Garantenpositionen der Unternehmensmitarbeiter mit der Aussage des „Einstehenmüssens“ und §§ 222, 229 StGB mit der Aussage, dass „fahrlässige Verursachung“ bestraft wird, nicht im Ansatz bieten. Aber wenn die Gesetzesregeln zu starr sind, kann das Recht bzw. Gericht später im Haftungsfall nur eingeschränkt feinsteuern und seine Ausgleichs- und Schlichtungsfunktion erfüllen. Außerdem geben detaillierte Gesetze nur vermeintlich mehr Orientierung, weil auch eine noch so fein zisierte Rechtsregel immer vom Einzelfall abstrahiert und nie den konkret zu entscheidenden Fall kennt. Durch mehr Detailregelungen schafft man nicht in jedem Fall mehr (Rechts-)Sicherheit, denn – so die Worte des BVerfG – *„allein die*

Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften lässt eine Sorgfaltspflichtverletzung nicht entfallen“ (Kapitel 5.4.2.2).

Für das Andere (Gerechtigkeit und Flexibilität) streitet Bundespräsident a. D. Roman Herzog mit diesen Worten: *„Die Deutschen machen gerne Vorschriften. Dazu kommt noch der Fimmel, möglichst immer bis auf die siebente Stelle hinter dem Komma Einzelfallgerechtigkeit zu schaffen. Das ist der Fluch unserer Rechtsordnung: Man sollte bisweilen wirklich nur bis zu einem bestimmten Grad auf die sogenannten Fachleute hören, die alles bis ins Kleinste differenzieren wollen und dabei alles fürchterlich kompliziert machen.“* Mehr Details und Differenzierungen, die doch Konsequenz des gewünschten höheren Reifegrades der Gesetze sind, führen dann gleichzeitig zu Flüchen auf „Amtsschimmel“ und „Bürokratie“. Lässt aber das Recht durch zu offene Regelungen zu viel Spielraum, gibt es zu wenig Orientierung und lässt die Verantwortlichen im Stich. Doch es hat „sich als Illusion erwiesen, dass der Gesetzgeber durch seine Normen im Voraus vollständig und endgültig die Entscheidung jedes Einzelfalles festlegen kann“ (Ingeborg Puppe, Kleine Schule des juristischen Denkens, 2008, S. 76).

Das Buch richtet sich an alle, die an solchen Einzelfällen mitwirken oder interessiert sind:

- Unternehmen, die Arbeitsschutz umsetzen
- Führungskräfte, die für Arbeitsschutz verantwortlich sind
- Beschäftigte, die geschützt und gleichzeitig verpflichtet sind
- Sicherheitsbeauftragte, die beim Arbeitsschutz helfen
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die beraten und unterstützen
- Aufsichtsbehörden, die Arbeitsschutz kontrollieren
- Staatsanwälte und Richter, die Arbeitsschutzverstöße verfolgen
- Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger
- Versicherungen, die nach Arbeitsunfällen Leistungen erbringen
- Bildungseinrichtungen, die Arbeitsschutz lehren und vermitteln

Ich freue mich über Anregungen und Kritik sowie Hinweise auf weitere interessante Ermittlungs- oder Strafverfahren, die im Interesse einer Aufklärung über den Umfang von Arbeitsschutz- und Sicherheitsverantwortung und Sorgfaltspflichten aufgearbeitet werden könnten – an info@rechtsanwalt-wilrich.de oder wilrich@hm.edu.

München und Münsing, im März 2020

Thomas Wilrich
www.rechtsanwalt-wilrich.de

Geleitwort

Viele Jahre schon hat uns Thomas Wilrich, praktizierender Rechtsanwalt und Hochschullehrender, mit seinen Aufsätzen und Vorträgen über Pflichten, Rechte, Verantwortung und Haftung bei der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz begleitet. Wichtige Zusammenhänge wurden für uns juristische Laien, die beratend im Arbeits- und Gesundheitsschutz – sei es als Fachkraft für Arbeitssicherheit, als Betriebsarzt, als Sicherheitsbeauftragter oder als Umweltschutzbeauftragter – tätig sind, anschaulich aufbereitet. Dies war und ist eine wichtige Basis für die sachgerechte Unterstützung und Beratung. Aber auch verantwortliche Führungskräfte konnten wertvollen Input mitnehmen, auf sachlicher Basis und ohne mit der „Angst-Keule“ geschwungen zu haben.

Das vorliegende Buch „Arbeitsschutz-Strafrecht“ war dabei fast schon überfällig. Nach einigen Publikationen von Herrn Wilrich zum Produktsicherheits- und Arbeitsschutzrecht (z. B. zur Betriebssicherheitsverordnung oder über die Normung) beleuchtet es die strafrechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen Arbeitsschutzbestimmungen. Besser korrigiere ich mich jetzt hier: Es sind weniger die Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen (Arbeitsschutzgesetz und nachgeschalteten Verordnungen – Nebenstrafrecht), sondern mehr die aufgrund unzureichender Aufgabenwahrnehmung folgenden strafrechtlichen Tatbestände (Hauptstrafrecht), die zu einer Verurteilung führen.

Rechtsprinzipien, wie zum Beispiel die aus § 13 StGB abgeleitete Garantenstellung, müssen verstanden werden, um sich möglicher Konsequenzen bewusst werden zu können. Das alleine schon deshalb, weil in vielen Marketingaktionen falsche Ängste geschürt werden sollen, um ein Produkt zu verkaufen. Nur mit ausreichenden juristisch-fachlichen Know-How sind wir in der Lage, solche Fake-News zu erkennen und den Unternehmer fachgerecht zur Seite zu stehen.

Die umfangreichen Fallbeschreibungen dienen nicht nur dem Verständnis, sondern justieren auch die Relevanz der einzelnen Sachverhalte und Tatbestände auf das richtige Maß ein. Die berufliche Erfahrung des Autors trägt zudem dazu bei, dass der Bezug zur praktischen Realität stets gegeben ist.

Das vorliegende Buch reiht sich deshalb bei mir im Bücherregal in das Fach der wichtigen Basis-Nachschlagewerke ein, das ich gerne auch zur Vorbereitung auf Veranstaltungen und Publikationen herausziehen werde.

Furtwangen, 9. 4. 2020

Arno Weber
Hochschule Furtwangen
VDSI

– Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e. V.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Geleitwort	7
I Einleitung	13
1.1 Strafrecht als schärfstes Schwert des Staates	13
1.2 Strafen als verfassungsrechtliches Gebot	14
1.3 Strafverfolgung als staatliche Pflicht	15
1.4 Strafzwecke im Bereich Arbeitsschutz	17
1.4.1 Strafverfahren als Aufklärung	17
1.4.2 Strafandrohung als Damoklesschwert	17
1.4.3 Strafverfolgung als Strafe	18
1.4.4 Strafen als Prävention und Abschreckung	18
1.4.5 Strafen als Wiedergutmachung	19
1.4.6 Strafen als Symbol	19
1.5 Straftaten in Abgrenzung zu Ordnungswidrigkeiten	20
1.6 Strafvermeidung durch vorbeugenden Verwaltungs- Rechtsschutz	21
1.7 Strafverfahren und Zivilgerichtsverfahren	22
1.8 Das System des Arbeitsschutz-Strafrechts	24
1.8.1 Nebenstrafrecht im Arbeitsschutzrecht	24
1.8.2 Hauptstrafrecht im Strafgesetzbuch (StGB)	25
2 Nebenstrafrecht: ArbSchG	29
2.1 Voraussetzungen der Strafbarkeit	29
2.1.1 Beharrliches Wiederholen	30
2.1.2 Gefährdung von Leben und Gesundheit	31
2.2 Adressaten der Strafvorschrift	33
2.2.1 Unternehmensleiter	35
2.2.2 Gesetzliche Vertreter	36
2.2.3 „Geborene“ Verantwortliche kraft Position bzw. Stellung	36
2.2.3.1 Voraussetzung 1: Entweder Betriebsleiter oder Betriebsteilnehmer	36
2.2.3.2 Voraussetzung 2: Einräumung der Leitungs- funktion	36
2.2.4 „Gekorene“ Verantwortung durch ausdrückliche Beauftragung	37
2.2.4.1 Voraussetzung 1: Linienfunktion mit Durchfüh- rungsverantwortung	37
2.2.4.2 Voraussetzung 2: Ausdrücklichkeit der Beauftragung	38

3 Nebenstrafrecht: Beispiele Arbeitsschutzverordnungen	41
3.1 ArbStättV	41
3.2 BetrSichV	41
3.3 GefStoffV i. V. m. ChemG	42
3.4 BauStellV	44
3.5 BioStoffV	45
4 Nebenstrafrecht: Beispiele anderer Arbeitsschutzgesetze	47
4.1 MuSchG	47
4.2 JArbSchG	47
4.3 ArbZG	48
4.4 Lenk- und Ruhezeitvorschriften	49
5 Hauptstrafrecht: StGB	51
5.1 Die Straftatbestände	51
5.1.1 Fahrlässige Körperverletzung und Tötung	51
5.1.2 Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	53
5.1.3 Bauegefährdung (§ 319 StGB)	54
5.1.4 Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	56
5.2 Verantwortung für Tun	56
5.3 Verantwortung für Unterlassen: Garantenstellung	60
5.3.1 Erste Voraussetzung: Aufgaben-/Positionsübernahme	61
5.3.1.1 Entscheidend: tatsächliche Übernahme	61
5.3.1.2 Schriftform ist <i>keine</i> Voraussetzung	64
5.3.1.3 Pflichtenende bei Postenabgabe	65
5.3.2 Zweite Voraussetzung: Befugnisse	65
5.3.2.1 Stabsfunktion mit Unterstützungsaufgabe (Betriebsbeauftragte)	66
5.3.2.2 Linienfunktion mit Durchführungspflicht	72
5.3.3 Die in der Unternehmenshierarchie („Linie“) Verant- wortlichen	73
5.3.3.1 Fachverantwortung jedes Mitarbeiters	73
5.3.3.2 Personalverantwortung bzw. Fürsorgepflicht der Vorgesetzten	76
5.3.3.3 Bereichs- bzw. Leitungsverantwortung des Managements	79
5.3.4 Zurechnung	87
5.3.5 Garantenstellung aus gefährlichem Tun (Ingerenz)	88
5.3.6 Strafmilderung (§ 13 Abs. 2 StGB)	89
5.4 Pflichtverletzung	90
5.4.1 Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten	91
5.4.2 Verstöße gegen konkrete Vorschriften	93
5.4.2.1 Rechtsvorschriften	94
5.4.2.2 Technische Regeln	95

5.4.3	Strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichten + Pflichtver-	
	letzungen	98
5.4.3.1	Übernahmeverschulden	98
5.4.3.2	Einschaltung von Experten	100
5.4.3.3	Organisations- bzw. Vorgesetztenpflichten	101
5.4.3.4	Gefährdungsbeurteilung	102
5.4.3.5	Rechtserkundungspflicht	105
5.4.3.6	Berücksichtigung von Anleitung des Herstellers	109
5.4.3.7	Auswahlverschulden (Personen)	110
5.4.3.8	Übergabeverschulden (Gegenstände und	
	Substanzen)	111
5.4.3.9	Anweisung sicherheitsgerechter	
	Arbeitsweise/Tätigkeit	112
5.4.3.10	Abbruch bei zu großen Gefahren (Stopp-	
	Grundsatz)	113
5.4.3.11	Nutzung von (technischen) Sicherheitsein-	
	richtungen	114
5.4.3.12	Nutzung von (persönlicher) Schutzausrüstung	115
5.4.3.13	Sicheres Arbeitsmittel	116
5.4.3.14	Bestimmungsgemäße Nutzung eines	
	Arbeitsmittels	116
5.4.3.15	Sichere Arbeitsweise	117
5.4.3.16	Sichere Arbeitsumgebung	118
5.4.3.17	Implementierung der Schutzmaßnahmen	119
5.4.3.18	TOP-Prinzip gemäß BetrSichV	119
5.4.3.19	STOP-Prinzip gemäß GefStoffV	121
5.4.3.20	Abwägung/Wertung	122
5.4.3.21	Betriebsanweisung	123
5.4.3.22	Ein- und Unterweisung	125
5.4.3.23	Beratungs-, Informations-, Hinweis- bzw.	
	Warnpflicht	127
5.4.3.24	Hinwirkungs- und Überzeugungspflicht	128
5.4.3.25	Kontrolle/Überwachung	129
5.4.3.26	Prüfung von Arbeitsmitteln oder Einrichtungen	132
5.4.3.27	Aufmerksamkeit/Achtsamkeit	132
5.4.3.28	Durchsetzen bzw. Einschreiten	133
5.4.3.29	Koordination bzw. Fremdfirmenmanagement	135
5.4.3.30	Vertragserfüllung	137
5.5	Fahrlässigkeit = Verschulden	138
5.5.1	Erkennbarkeit	140
5.5.1.1	Grundlagen	140
5.5.1.2	Aussagen in den Fällen in Teil 6	141
5.5.1.3	Insbesondere: Handlungspflichten bei „Anlass“	144

5.5.2 Vermeidbarkeit	147
5.5.2.1 Technische Möglichkeit der Unfall- bzw. Schadens- verhinderung	147
5.5.2.2 Personelle Befugnisse zur Verhinderung des Schadens bzw. Unfalls	148
5.5.2.3 Aussagen in den Fällen in Teil 6	148
6 Gerichtsurteile aus der Rechtsprechungspraxis	159
Fall 1 Acetylen-Explosion am Dümmersee	160
Fall 2 Bäckerei und Brandverletzungen	166
Fall 3 Baggerunfall am Bahnhof Kochel	172
Fall 4 Baumfällung	176
Fall 5 Baumstamm	185
Fall 6 Bauschaumexplosion Heidelberg	199
Fall 7 Bauschaumexplosion St. Ingbert	204
Fall 8 Drehmaschine	214
Fall 9 Einstürzende Baugrube Tübingen	219
Fall 10 Einstürzende Baugrube Tuttlingen	222
Fall 11 Einstürzende Hohlwände Aachen	225
Fall 12 Flickstation: Unfall wegen fehlender Schutzeinrichtung	229
Fall 13 Gabelstaplerunfall Ilsfeld	233
Fall 14 Gabelstaplerunfall Wanderzirkus	237
Fall 15 Gerüststurz Dillingen	240
Fall 16 Gerüststurz Freudenstadt	242
Fall 17 Gerüststurz Stuttgart	245
Fall 18 Holzsplitter im Turnhallenboden	255
Fall 19 Instandhaltungsunfall Mühldorf	259
Fall 20 Klettergerüst im Kindergarten	262
Fall 21 Kohlenmonoxidvergiftung durch fehlende Atemschutzmaske	268
Fall 22 Kraninstandsetzung mit herabstürzender Hubtraverse	274
Fall 23 Lösemittel-Explosion in der Schule in Alsdorf	278
Fall 24 Motorbootreinigung und Vergiftungstod	284
Fall 25 Notstromaggregat und Gabelstaplerunfall	289
Fall 26 Schraubenmontage mit abstürzendem Stahlträger	291
Fall 27 Schwimmunfall beim Badetag in Görlitz	299
Fall 28 Stromschlag Hochzeit Kirche	302
Fall 29 Stromschlag Malerarbeiten Umspannwerk	307
Fall 30 Stromschlag Reinigungsarbeiten Garage	319
Fall 31 Sturz beim Parkhausneubau	321
Fall 32 Sturz beim Abbau der Stahlhalle für das Weingut	326
Fall 33 Wärmematte	333
Anhang	359
Autor	383
Stichwortverzeichnis	385